

Lammers, Konrad

Working Paper — Digitized Version

Mehr regionalpolitische Kompetenzen für die EG im europäischen Binnenmarkt?

Kiel Working Paper, No. 439

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Lammers, Konrad (1990) : Mehr regionalpolitische Kompetenzen für die EG im europäischen Binnenmarkt?, Kiel Working Paper, No. 439, Kiel Institute of World Economics (IfW), Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/46794>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Kieler Arbeitspapiere Kiel Working Papers

Arbeitspapier Nr. 439
Mehr regionalpolitische Kompetenzen
für die EG
im Europäischen Binnenmarkt?
von
Konrad Lammers
September 1990

Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
The Kiel Institute of World Economics

ISSN 0342 - 0787

Institut für Weltwirtschaft, Kiel
Forschungsabteilung III
Düsternbrooker Weg 120, 2300 Kiel 1

Arbeitspapier Nr. 439
Mehr regionalpolitische Kompetenzen
für die EG
im Europäischen Binnenmarkt?
von
Konrad Lammers
September 1990

AG 3632 / 90
Weltwirtschaft
Kiel
KLS

Mit den Kieler Arbeitspapieren werden Manuskripte, die aus der Arbeit des Instituts für Weltwirtschaft hervorgegangen sind, von den Verfassern möglichen Interessenten in einer vorläufigen Fassung zugänglich gemacht. Für Inhalt und Verteilung sind die Autoren verantwortlich. Es wird gebeten, sich mit Anregung und Kritik direkt an sie zu wenden und etwaige Zitate aus ihrer Arbeit vorher mit ihnen abzustimmen.

INHALT

	Seite
1. Problemstellung	1
2. Hintergrund und Ziel des EG-Binnenmarktes	2
3. Mehr EG-Regionalpolitik und strengere Beihilfenaufsicht im EG-Binnenmarkt - ökonomisch begründet?	3
4. Wege zum regionalen Ausgleich in der EG	12
a) Regionalpolitik oder Finanzausgleich?	12
b) Zur Rolle der Beihilfenaufsicht	16
5. Schlußfolgerungen	18
Literatur	19

Mehr regionalpolitische Kompetenzen für die EG im Europäischen Binnenmarkt?

1. Problemstellung

Im Zuge der Schaffung des Europäischen Binnenmarktes werden die regionalpolitischen Aktivitäten der EG-Kommission stark ausgeweitet. Grundlage dieser Bestrebungen ist der Artikel 23 der Einheitlichen Europäischen Akte, durch den der EWG-Vertrag um die Artikel 130a bis 130e ergänzt wurde. Im Jahre 1988 hat der Ministerrat auf Basis des Artikels 130d EWG-Vertrag entschieden, daß die Mittel der Strukturfonds bis zum Jahre 1992 verdoppelt werden, um regionalen Entwicklungszielen Rechnung zu tragen. Außerdem ist zu beobachten, daß seit Beginn der achtziger Jahre die EG-Kommission zunehmend Einfluß auf die Regionalpolitik der Mitgliedsstaaten durch ihr Beihilfekontrollverfahren nach Art. 92 und 93 des EWG-Vertrags nimmt; auch diese Aktivitäten werden aller Voraussicht nach intensiviert werden.

Es steht somit außer Zweifel, daß die EG ihren regionalpolitischen Einfluß im EG-Binnenmarkt vergrößern wird. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wie dies zu beurteilen ist. Zum einen soll geklärt werden, ob sich erweiterte regionalpolitische Aktivitäten der EG-Kommission ökonomisch begründen lassen. Zum anderen soll diskutiert werden, ob sich den verfolgten Zielen mit Hilfe der betriebenen Regionalpolitik sowie dem Beihilfekontrollverfahren adäquat Rechnung tragen läßt oder ob eine allgemeine Finanzausgleichslösung überlegen ist. Zunächst wird kurz auf Hintergrund und Ziele des Programms zu Schaffung des Binnenmarktes eingegangen.

2. Hintergrund und Ziele des EG-Binnenmarktes

Das Programm zur Vollendung des Binnenmarktes, das bis Ende 1992 verwirklicht werden soll, stellte in seiner ursprünglichen Form ein rein ökonomisches Integrationsprogramm dar. Hintergrund des Binnenmarktprogramms war die Wachstumsschwäche in Westeuropa in den siebziger Jahren und in der ersten Hälfte der achtziger Jahre. Die Arbeitslosigkeit war im Vergleich zu außereuropäischen Industrieländern stärker angestiegen, und die Beschäftigung nahm nicht oder im Vergleich zu Japan und den USA nur geringfügig zu. Westeuropa war im Standortwettbewerb um den Produktionsfaktor "Sachkapital" zurückgefallen. Der Anteil der EG an den Investitionen in den Industrieländern hatte seit Anfang der siebziger Jahre stetig abgenommen (Siebert, 1989). Zurückgeführt wurde die mangelnde Dynamik in den westeuropäischen Ländern von vielen Ökonomen auf eine mangelnde Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft und Gesellschaft an veränderte Rahmenbedingungen. Es wurde diagnostiziert, daß durch zu viele strukturerhaltende Subventionen, durch Außenhandelsprotektion und vor allen Dingen Regulierungen, die Marktkräfte in ihrer Entfaltung gehemmt worden und Integrationsprozesse, die in den sechziger Jahren große Wachstumsimpulse in der EG freigelegt hatten, zum Stillstand gekommen waren. Das Schlagwort von der "Eurosklerosis" (Giersch, 1985) machte die Runde. Diese Diagnose wurde von führenden Köpfen in der EG-Kommission geteilt. Vor diesem Hintergrund entstand das Weißbuch der EG-Kommission im Jahre 1985. Folgerichtig sah es als Therapie zur Überwindung der Wachstumsschwäche in der EG vor, alle wesentlichen Hemmnisse zu beseitigen, die dem freien Austausch von Waren, Diensten und Produktionsfaktoren über die innergemeinschaftlichen Grenzen hinweg im Wege standen. Die Wirtschaft in der EG sollte einem mikroökonomischen Angebotsschock ausgesetzt werden. In diesem Sinne kann das Binnenmarktprogramm als "institutionelle Innovation" oder "Schumpeterereignis" (Siebert, 1989) interpretiert werden. Eine Verschärfung des Wettbewerbs, eine effizientere Nutzung von Standortvorteilen in den einzelnen Mitgliedsländern und von Skalenerträgen in der Produktion und im Absatz sollten zu mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa führen.

3. Mehr EG-Regionalpolitik und strengere Beihilfenaufsicht im EG-Binnenmarkt - Ökonomisch begründet?

Vielfach wird die Auffassung vertreten, daß die Vollendung des Binnenmarktes zu mehr regionaler Ungleichheit in der EG führen wird. Regionen, die sich in der Vergangenheit als wachstumsstark erwiesen haben, wird die Fähigkeit zugesprochen, auf die Anpassungserfordernisse, die der Binnenmarkt mit sich bringt, besser reagieren und größere Vorteile aus dem Integrationsprozeß ziehen zu können als bislang wachstumsschwache Regionen.¹ Mehr regionale Ungleichheit in der EG wäre auch durch ein Zurückbleiben der peripheren Regionen in der EG, die in der Regel ein niedrigeres Pro-Kopf-Einkommen und eine höhere Arbeitslosigkeit aufweisen, denkbar; sie könnten weniger vom Binnenmarkt profitieren, weil die innergemeinschaftlichen Grenzen ihren integrationshemmenden Charakter verlieren, während die äußeren Grenzen, an denen die peripheren Regionen liegen, diese Eigenschaften behalten (These von der Grenzöde, Lösch 1940). Die "ökonomische Lage" der Binnenregionen - so diese These - verbessert sich und die der peripheren Regionen wird schlechter.²

Befürchtungen, daß es durch Integrationsprozesse zu einer Verschärfung regionaler Disparitäten kommt, sind durch die historische Erfahrung in der EG bislang nicht bestätigt worden (Molle, 1990). So haben die regionalen Unterschiede im Pro-Kopf-Einkommen in der Integrationsphase nach Gründung der Gemeinschaft zunächst spürbar abgenommen; diese Phase war - bedingt durch eine starke Ausweitung des Handels und erhebliche Faktorwanderungen zwischen den damaligen Mitgliedsländern - durch hohe Wachstumsraten gekennzeichnet. In den siebziger und frühen achtziger Jahren, in denen das Wachstum in der Gemeinschaft schwach war und der Integrationsprozeß auf der Stelle trat, haben die Einkommensunter-

¹ So zum Beispiel empirica (1989) und Sinz, Steinle (1989).

² Diese These gewinnt insbesondere dann an Plausibilität, wenn sich der Binnenmarkt zu einer "Festung Europa" entwickelt. Damit ist gemeint, daß die Liberalisierung innerhalb der EG einhergeht mit mehr Abschluß und Protektion gegenüber Drittländern.

schiede nicht weiter abgenommen, aber auch nicht zugenommen (Adlung, 1982; EG-Kommission, 1987; Krieger-Boden, 1987).¹

Dynamische Wirtschaftsprozesse, ein hohes Integrationstempo und der Abbau von regionalen Disparitäten sind also in der Gemeinschaft bislang Hand in Hand gegangen.² Von daher spricht wenig für die These, daß der Abbau von Handelshemmnissen in der EG, die zu einer stärkeren Integration der Mitgliedsländer und zu einem Wachstumsgewinn führen könnten, regionale Unterschiede verstärken werden; eher scheint das Gegenteil der Fall.

Generell ist zu erwarten, daß durch den Europäischen Binnenmarkt die Karten der einzelnen Regionen im Standortwettbewerb neu gemischt werden. Hat das Binnenmarktprogramm tatsächlich den Charakter einer institutionellen Innovation, so bedeutet dies, daß bislang vorherrschende regionale Wachstumsmuster Veränderungen erfahren können.³ Manche Maßnahmen mögen insbesondere für zentral gelegene, prosperierende Regionen von Vorteil sein. Andere Maßnahmen könnten aber auch periphere und bislang wachstumsschwache Regionen besonders begünstigen. Wahrscheinlich ist

¹ Zwar haben sich die regionalen Disparitäten jeweils verschärft, als die EG zunächst auf 9, dann auf 10 und schließlich auf 12 Mitgliedsländer anwuchs (EG-Kommission, 1987). Diese Zunahme der regionalen Disparitäten reflektiert den Beitritt von Ländern mit vergleichsweise niedrigem Pro-Kopf-Einkommen (und hoher Arbeitslosigkeit) und steht nicht mit den Wirkungen ökonomischer Integrationsprozesse im Zusammenhang.

² Dies war auch der Fall bei der Süderweiterung der Gemeinschaft. Die Wachstumsraten in den neuen Beitrittsländern Griechenland, Portugal und Spanien lagen in den letzten Jahren zum Teil beträchtlich über dem EG-Durchschnitt; die vergleichsweise große wirtschaftliche Dynamik in diesen Ländern dürfte zumindest zum Teil durch Integrationsprozesse dieser Länder in den gemeinsamen Markt bedingt sein.

³ Ob der Binnenmarkt zu einer "institutionellen Innovation" mit bedeutenden Wachstums- und Beschäftigungseffekten wird, kann allerdings bezweifelt werden. Dem steht entgegen, daß nationale Regulierungen vielfach durch Regulierungen auf EG-Ebene (Harmonisierung) abgelöst werden. Dem wirkt auch entgegen, daß die Einheitliche Europäische Akte Maßnahmen vorsieht, die eher zu einer Schwächung der Marktkräfte beitragen. Dazu gehören die geplante gemeinsame Technologiepolitik sowie die Ausweitung der regionalpolitischen Aktivitäten. Vgl. Dicke (1989).

z.B., daß die ausgeprägten Regulierungen im Verkehrsbereich bislang zentrumsverstärkend gewirkt haben, weil sie die Transportkosten erhöhten. Von einer Deregulierung im Straßengüter- und Luftverkehr, die im Europäischen Binnenmarkt vorgesehen ist, kann deshalb erwartet werden, daß sie insbesondere für die peripheren Regionen von Vorteil ist (Läaser, 1987). Ein weiteres kommt hinzu: Die Anpassungserfordernisse des Binnenmarktes für Regionen mögen sich zwar noch einigermaßen zuverlässig prognostizieren lassen, welche Effekte daraus aber letztlich resultieren, ist ungewiß. Es läßt sich nämlich nicht vorhersehen, wie Unternehmen, organisierte Interessen und die Wirtschaftspolitik in den Regionen auf die Herausforderungen des Binnenmarktes reagieren. Rückständige, wachstumsschwache und periphere Regionen müssen durch den Binnenmarkt nicht weiter zurückfallen, vielmehr sind im Zuge von stärkerer Integration auch Aufholprozesse denkbar. Daß regionale Aufholprozesse nicht nur theoretisch denkbar, sondern für wahrscheinlich gehalten werden, zeigt folgendes: In den "reichen" Ländern der Gemeinschaft, insbesondere in Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, wird befürchtet, daß es in einem einheitlichen Binnenmarkt zur vermehrten Verlagerung von Betriebsstätten in ärmere Länder der Gemeinschaft kommt, weil dort die Arbeitskosten aufgrund weniger umfangreicher Arbeitsschutzbestimmungen und geringerer Sozialleistungen niedriger liegen. Um solche Verlagerungen zu verhindern, die die "Sozialstandards" in den "reichen" Ländern in Frage stellen könnten, wird eine Anhebung dieser Standards in den ärmeren Ländern gefordert.¹

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Prognose, im EG-Binnenmarkt fallen generell die wachstumsschwachen Regionen weiter zurück, während die bislang schon prosperierenden Regionen am meisten profitieren werden, wenig begründet erscheint. Mehr regionalpolitische Aktivitäten der EG mit größeren regionalen Disparitäten infolge des EG-Binnenmarktes zu rechtfertigen, ist somit wenig überzeugend. Aber selbst wenn die regionalen Unter-

¹ Vgl. z.B. Däubler (1988).

schiede durch den EG-Binnenmarkt zunehmen sollten, läge keine ökonomische Begründung für regionalpolitische Interventionen zugunsten der zurückbleibenden Regionen vor. Denn dann würden jene Regionen unterstützt, in denen die Grenzproduktivität zusätzlicher Ressourcen kleiner ist als in anderen Gebieten der Gemeinschaft. Dem ursprünglichen Ziel des Binnenmarktprogramms, nämlich die Wettbewerbsfähigkeit der EG insgesamt zu stärken, würde dann entgegengewirkt.

Nun wird die These vertreten, daß es schon deshalb im Sinne einer effizienten räumlichen Allokation der Ressourcen sei, einkommensschwache, wenig verdichtete Regionen zu fördern, weil in anderen Regionen das Ballungsoptimum überschritten sei; weitere wirtschaftliche Aktivitäten wären in diesen Regionen mit negativen externen Effekten verbunden. Die Begünstigung einkommensschwacher, wenig verdichteter Regionen trüge deshalb dazu bei, über eine gleichmäßigere Verteilung wirtschaftlicher Aktivitäten im Raum die räumliche Allokation zu verbessern und das Wachstum auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu stützen.¹

Auch diese Begründung erscheint wenig überzeugend. Zwar ist wahrscheinlich, daß es hochverdichtete, einkommensstarke Regionen gibt, in denen ein weiteres Wachstum mit hohen negativen externen Effekten verbunden ist. Nicht unwahrscheinlicher scheint aber auch die Existenz wenig verdichteter, einkommensschwacher Regionen, in denen selbst unter Berücksichtigung der Vermeidung von negativen externen Effekten in anderen Regionen die Grenzproduktivität zusätzlich eingesetzter Faktoren so gering ist, daß sich eine Förderung unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht lohnt. Hier wird ein grundsätzliches Problem sichtbar: Eine Regionalpolitik, die externen Effekten mit Hilfe von quantitativen Interventionen Rechnung tragen will, steht vor kaum lösbaren Informationsproblemen. Soll diese Politik tatsächlich zu einer effizienteren Allokation im Raum führen, so müßte zumindest annähernd sicher bekannt sein, in welchen Regionen externe

¹ Vgl. z.B. Biehl (1989, S. 212 ff.).

Effekte in welcher Höhe mit zusätzlichen ökonomischen Aktivitäten verbunden sind. Darüber hinaus müßten zuverlässige Informationen darüber vorhanden sein, wie regionalpolitische Eingriffe wirken, damit diese so dosiert werden können, daß sie externe Effekte auszugleichen in der Lage wären. Da diese Informationen nicht vorliegen, besteht die Gefahr, daß durch quantitative Interventionen die räumliche Allokation nicht verbessert, sondern verschlechtert wird.¹

Wichtig zur Beurteilung des Arguments, die Förderung zurückbleibender Regionen verbessere die räumliche Allokation, ist vor allem die Tatsache, daß damit nicht ursachenadäquat an der Lösung des Externalitätenproblems angesetzt wird. Viele externe Effekte in räumlicher Hinsicht sind die Folge einer unzureichenden Anlastung der Kosten der Verdichtung in den Ballungsräumen selbst. Zum Beispiel tragen in der Bundesrepublik die Regelungen der Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmekompetenzen von Bund, Ländern und Gemeinden ökonomischen Kriterien nur unzureichend Rechnung. Das Prinzip der räumlichen Äquivalenz von Kosten und Nutzen, das eine Voraussetzung für eine effiziente räumliche Allokation ist (Olson, 1969), wird vielfach verletzt.² So dürften durch den Zentralstaat subventionierte Mieten im Rahmen des sozialen

¹ Quantitative Regionalpolitik, die den Anspruch erhebt, die Allokationseffizienz zu verbessern, setzt im Grunde einen Zustand voraus, wie er im traditionellen Konzept der Wohlfahrtstheorie unterstellt ist (allerdings dort ohne Berücksichtigung der räumlichen Dimension): Weil vollkommene Konkurrenz und ein statischer Gleichgewichtszustand angenommen werden, bestehen vollständige Informationen über die Angebots- und Nachfragebedingungen auf allen Güter- und Faktormärkten in der Gegenwart und Zukunft. Da diese Bedingungen in der Realität aber nicht gegeben sind, lassen sich Abweichungen vom Pareto-Optimum nicht quantifizieren und Interventionen so dosieren, daß ein pareto-optimaler Zustand erreicht wird. Wenn externe Effekte internalisiert werden sollen, ist die Wirtschaftspolitik deshalb aufgerufen, Instrumente einzusetzen oder Regelungen zu finden, die einen geringeren Informationsbedarf als quantitative Interventionen voraussetzen. Ein solches Instrument ist z.B. in der Schaffung von Eigentumsrechten zu sehen.

² Vgl. van Suntum (1984) oder Henke (1983).

Wohnungsbaus oder subventionierte Tarife im öffentlichen Nahverkehr Agglomerationstendenzen verstärken (Klemmer, 1986). Soweit räumliche Fehlentwicklungen auf solchen Faktoren beruhen, liegt nicht Markt- sondern Politikversagen vor.¹ Regionalpolitik mit Politikversagen in anderen Bereichen zu begründen, würde auf eine Bestätigung der liberalen Ölflecktheorie hinauslaufen, nach der ökonomisch nicht gerechtfertigte Staatseingriffe (oder unterlassene gerechtfertigte Eingriffe) zwangsläufig weitere Interventionen nach sich ziehen.

Eine strengere Beihilfenaufsicht ist im europäischen Binnenmarkt aus ökonomischer Sicht grundsätzlich positiv zu beurteilen. Denn wenn der Binnenmarkt tatsächlich die Effizienzgewinne bringen soll, die von ihm erhofft werden und die seine Errichtung begründen, dann darf es nicht dazu kommen, daß die Abschaffung von Maßnahmen, die den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auf Güter-, Dienstleistungs- und Faktormärkten verzerren, durch Beihilfen unterlaufen wird. Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung wird der innergemeinschaftliche Handel auch durch regionale Beihilfen beeinflusst (Soltwedel et al., 1988). Um Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu begrenzen, ist deshalb eine Beihilfenaufsicht, die konsequent auf die Sicherung des Wettbewerbs ausgerichtet ist und sich auch auf regionale Subventionen erstreckt, unerläßlich. Im Gegensatz zur Regionalpolitik, die darin besteht, daß Finanzhilfen für private oder kommunale Investitionen in bestimmten Regionen bereitgestellt werden, ist die Beihilfenaufsicht ein öffentliches Gut, das staatliches Handeln auch aus ökonomischer Sicht rechtfertigt. Da dieses öffentliche Gut einen Ausstrahlungsbereich auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft hat, ist

¹ Ähnlich liegen die Verhältnisse, wenn Regionalpolitik damit begründet wird, daß die Lohnkosten in peripheren Regionen zu hoch seien, weil das Arbeits- und Tarifrecht den Tarifvertragsparteien nicht genügend Anreize geben, den regionalen Knappheitsverhältnissen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Sofern dies der Fall ist, müßten Änderungen im Rechtsrahmen vorgenommen werden, statt die Nachteile zu hoher Lohnkosten durch öffentliche Finanzmittel für die entsprechenden Regionen auszugleichen.

auch die Wahrnehmung dieser Aufgabe auf der EG-Ebene richtig angesiedelt.

Zuweilen wird allerdings bezweifelt, daß es zum Abbau wettbewerbsverzerrender Subventionen einer supranationalen Beihilfenaufsicht bedarf.¹ So wäre denkbar, daß sich im Wettbewerb der Systeme jenes Land durchsetzt, welches auf Dauer am besten in der Lage ist, wirtschaftliche Effizienz zu gewährleisten. Da Subventionen in aller Regel mehr Schaden als Nutzen bringen, würde sich - so die These - auf längere Sicht jene Wirtschaftspolitik durchsetzen, die am wenigsten auf Beihilfen setzt und damit die Steuerlast oder Staatsverschuldung niedrig halten kann (Giersch, 1985). Zwei Gesichtspunkte sprechen allerdings dagegen, daß dieser Mechanismus zumindest auf kurze Sicht die Vergabe von Beihilfen wirksam einschränkt:

- Die Gewährung von Subventionen beruht in aller Regel nicht auf ökonomischen Erwägungen, sondern sie wird vielfach von einflußreichen Interessengruppen und politischen Opportunitätserwägungen bestimmt (Olson, 1982). Die einzelwirtschaftlichen Vorteile von Subventionen sind meist deutlicher erkennbar als die gesamtwirtschaftlichen Nachteile; deshalb können sich Partikularinteressen und (kurzfristige) politische Kalküle im Entscheidungsprozeß immer wieder zu Lasten der Steuerzahler durchsetzen (von Armin, 1986).
- Beihilfen werden in zunehmendem Maße als wichtiges Instrument einer strategischen Handelspolitik gesehen. So wird behauptet, daß es in manchen Industriezweigen möglich sei, Monopolrenten auf Kosten des Auslands zu erzielen. Eine aktive Industriepolitik müsse die Spezialisierung auf diese Bereiche fördern, um die nationale Wohlfahrt zu maximieren. Mit demselben Ziel werden auch Gegesubventionen gerechtfertigt, die entsprechend

¹ Zum folgenden vgl. auch Klodt et al. (1988).

motiviertere Subventionen anderer Länder abwehren sollen.¹ Zwar gibt es wichtige Argumente dafür, daß solche Maßnahmen nicht zu Wohlfahrtsgewinnen für das subventionierende Land führen.² Dennoch genießt die strategische Subventionspolitik in der politischen Diskussion einen hohen Stellenwert.³

Eine supranationale Beihilfenaufsicht im europäischen Binnenmarkt kann deshalb hilfreich sein, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschalten und einen Subventionswettlauf in den einzelnen Mitgliedsländern zu verhindern. Allerdings muß eine solche Beihilfenaufsicht strengen Maßstäben genügen; sie muß sich tatsächlich auf die Sicherung des Wettbewerbs beschränken und darf nicht mit politisch begründeten Zielen vermischt oder solchen sogar untergeordnet werden. Letzteres ist allerdings bei der Beihilfenaufsicht der EG-Kommission der Fall. Die Beihilfenkontrolle orientiert sich zunehmend an dem Ziel, die regionalen Unterschiede im Einkommensniveau und in der Arbeitslosigkeit auszugleichen (Krieger-Boden, 1987). Beihilfen der Mitgliedsländer für Regionen, die durch hohe Arbeitslosigkeit und geringes Einkommensniveau im EG-Maßstab gekennzeichnet sind, werden erlaubt, während an solche in reichen Ländern strenge Maßstäbe angelegt werden. Die Rechtsgrundlage für eine unterschiedliche Behandlung von Regionalbeihilfen bildet Artikel 92 Abs. 3a EWG-Vertrag, nach denen Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt als vereinbar angesehen werden können, wenn "sie zur Förderung der wirtschaftlichen

¹ Zur theoretischen Fundierung für eine solche Subventionspolitik vgl. u.a. die Arbeiten von Helpman, Krugman (1985), Krugman (1984, 1988), Brander, Spencer (1983, 1985).

² Eine strategische Subventionspolitik ist unter anderem nur dann erfolgversprechend, wenn hinreichend genau bekannt ist, in welchen Wirtschaftszweigen welche Monopolrenten anfallen werden und welche Länder in welchem Umfang davon profitieren bzw. belastet werden. Zudem dürfte es nicht zu einem internationalen Subventionswettlauf kommen.

³ Obwohl es unter bestimmten Annahmen Fälle geben mag, in denen eine Subventionspolitik aus nationaler Sicht die Wohlfahrt verbessert, wird auch von den Autoren, die solche Fälle aufgezeigt haben, in der Regel nicht befürwortet, eine strategische Handelspolitik zu praktizieren, weil sie in der Praxis kaum zum Erfolg führen kann. Vgl. z.B. Krugman (1984).

Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder erhebliche Unterbeschäftigung herrscht", gewährt werden.¹ Damit verliert die Beihilfenkontrolle ihren Charakter als öffentliches Gut; denn auch regionale Beihilfen verzerren den Wettbewerb in der EG; dies ist unabhängig davon, wie gering das Einkommensniveau und wie groß die Beschäftigungsprobleme einzelner Regionen sind (Soltwedel et al., 1988).

Festzuhalten ist somit, daß weder die EG-Regionalpolitik noch die praktizierte Art der Beihilfenaufsicht im gemeinsamen Binnenmarkt ökonomisch begründet sind. Auch führende Köpfe in der Kommission waren offensichtlich zunächst nicht der Ansicht, daß größere regionalpolitische Kompetenzen notwendig seien, um einen einheitlichen Binnenmarkt in Europa zu schaffen. Im Weißbuch der Kommission aus dem Jahre 1985 findet sich jedenfalls kein Hinweis darauf, daß das Integrationsprogramm einer regionalpolitischen Flankierung bedürfe. Die Einheitliche Europäische Akte, die die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen hat, daß das Binnenmarktprogramm verwirklicht werden kann, enthält allerdings neben Bestimmungen über die Schaffung des Binnenmarktes Normen über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft, die nunmehr Grundlage für die praktizierte und angestrebte Regionalpolitik der Gemeinschaft sind.

Artikel 130a der Einheitlichen Europäischen Akte bestimmt, daß sich die Gemeinschaft insbesondere zum Ziel setzt, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten "benachteiligten" Gebiete zu verringern. Auch vom gesetzlichen Rahmen her gesehen ist die Regionalpolitik in der EG also nicht darauf gerichtet, Wachstum und Beschäftigung in der Gemeinschaft als Ganzes gesehen zu stimulieren, sondern für eine größere räumliche Gleichheit in Europa zu sorgen. Die Einheitliche Europäische Akte stellt anders als das Weißbuch nicht nur auf

¹ Der Artikel 92 EWG-Vertrag erlaubt im übrigen auch sektorale Hilfen und sonstige Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben (z.B. im Bereich von FuE). Die EG-Kommission hat also einen erheblichen Ermessensspielraum, ob sie solche Beihilfen zuläßt.

ökonomische Integration, sondern vor allem auf eine institutionelle Integration ab. Dies wird auch daran deutlich, daß sie neben Bestimmungen über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt außerdem Normen über währungspolitische Befugnisse, sozialpolitische Aufgaben und Fragen der Forschungs- und Technologiepolitik enthält.

4. Wege zum regionalen Ausgleich in der EG

Die institutionelle Integration der Gemeinschaft ist politisch gewollt. Zu dieser institutionell angestrebten Integration gehört zweifellos auch ein System der interregionalen Umverteilung zwecks Angleichung der Lebensverhältnisse. Solche Umverteilungsziele lassen sich wissenschaftlich weder begründen noch verwerfen. Einer kritischen Prüfung kann nur unterzogen werden, ob die praktizierte Regionalpolitik und Beihilfenaufsicht dazu geeignet sind, regionale Umverteilung adäquat zu betreiben oder ob es andere Instrumente gibt, die dazu besser geeignet sind. Dieser Frage soll im folgenden nachgegangen werden.

a) Regionalpolitik oder Finanzausgleich?

Ein Grundsatz rationaler Wirtschaftspolitik ist, daß Verteilungsziele nicht mit Hilfe von Instrumenten der Allokationspolitik verfolgt werden sollten. Als Nachteil einer Verteilungspolitik, die sich allokativer Instrumente bedient, werden die mangelnde Zielgenauigkeit im Hinblick auf die angestrebten Verteilungsziele sowie die bewirkten Allokationsverzerrungen gesehen.¹ Diese Argumente, die in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur überwiegend im Zusammenhang mit personenbezogenen Verteilungszielen diskutiert werden, lassen sich auch auf räumliche Verteilungsziele übertragen (Buchanan, 1950; Scott, 1952). Wenn zugunsten bestimmter Regionen oder Länder Transfers geleistet werden sollen, dann wäre dazu ein ungebundener Finanzausgleich am besten

¹ Vgl. z.B. Andel (1970, 1981) und Stützel (1978, 1980)

geeignet. Ein ungebundener Finanzausgleich hat aus der Sicht der begünstigten Regionen den höchsten Nutzen, weil sie die Mittel so verwenden können, wie es ihren Präferenzen entspricht. Wenn in der EG also ein regionales Umverteilungsziel verfolgt werden soll, so könnte dies gemäß diesem Grundsatz dadurch am besten erreicht werden, wenn die reichen Regionen Mittel in gewissem Umfang für die ärmeren Regionen der Gemeinschaft aufbringen und diesen frei zur Verfügung stellen. Da unterhalb der EG-Ebene die nächstniedrigere Ebene die der Mitgliedsstaaten ist, müßten in einem hierarchisch aufgebautem föderalen System die Mitgliedsländer Empfänger dieser Hilfen sein. Regionalpolitische Maßnahmen der EG, die zumeist in Zuschüssen für private Investitionen oder für wirtschaftsnahe Infrastrukturprojekte bestehen und durch die ein impliziter räumlicher Finanztransfer geleistet wird, könnten dann entfallen.

Gegen einen einfachen, ungebundenen Finanzausgleich als Ersatz für eigenständige regionalpolitische Maßnahmen der EG sind folgende Argumente denkbar:

- Erstens: Durch einen ungebundenen Finanzausgleich zwischen den Mitgliedsländern sei nicht sichergestellt, daß die Transfers jene Regionen erreichen, die nach Maßstäben der EG-Ebene förderbedürftig sind. Folglich wäre das regionale Konvergenzziel nicht erreichbar.
- Zweitens: Bei ungebundenen Finanzausweisungen sei nicht gewährleistet, daß in den geförderten Regionen jene Maßnahmen durchgeführt werden, die aus der Sicht der EG-Ebene notwendig sind, um den Entwicklungsabstand zu verringern. Vor allen Dingen sei so nicht sichergestellt, daß die Transfers für Investitionen verwendet werden.
- Drittens: Ein ungebundener Finanzausgleich in der EG scheitere an Durchführungsproblemen.

Diese Argumente sind wenig überzeugend. Was den ersten Einwand anlangt, so ist sicherlich nicht auszuschließen, daß Mitgliedsländer, die Transfers erhalten, diese nicht in solche Regionen fließen lassen, die aus Sicht der EG-Ebenen am förderbedürftig-

sten sind. Eine gleiche regionale Zuteilung wird nur dann zustande kommen, wenn die Gebietskulisse der nach denselben Kriterien abgegrenzten förderbedürftigsten Regionen aus EG-Sicht und nationaler Sicht identisch ist. In diesem Zusammenhang stellt sich aber die Frage, warum die Kompetenz der EG größer sein sollte als die der Mitgliedsländer, regionale Problemlagen zu identifizieren und Fördergebiete zu bestimmen. Gleiche regionale Unterschiede mögen in den einzelnen Mitgliedsländern unterschiedlich bewertet und regionale Disparitäten nach verschiedenen Kennziffern ermittelt werden. Die Förderregionen auf Gemeinschaftsebene nach einem einheitlichen System zu bestimmen, bedeutet eine Mißachtung der Präferenzen der Mitgliedsstaaten. Dem regionalen Ausgleichsziel in der EG wird auch dann Rechnung getragen, wenn die Kompetenz zur regionalen Umverteilung bei den Mitgliedsstaaten selbst liegt und diese andere regionale Prioritäten setzen als die EG-Ebene. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang bedeutsam, daß die Hälfte der regionalen Unterschiede im Einkommensniveau in der Gemeinschaft auf Disparitäten zwischen den Mitgliedsländern selbst beruhen (hinsichtlich der Unterschiede bei der Arbeitslosigkeit trägt die zwischenstaatliche Komponente sogar mehr als die Hälfte bei; vgl. EG-Kommission, 1987). Auch durch einen zwischenstaatlichen Finanzausgleich wäre also dem regionalen Gefälle Rechnung getragen.

Was das zweite Argument anlangt, so ist wahrscheinlich, daß in förderbedürftigen Regionen bei ungebundenen Transfers nicht immer jene Maßnahmen durchgeführt werden, die - aus EG-Sicht - wünschenswert wären, um regionale Entwicklungsziele zu erreichen. Die relevante Frage in diesem Kontext ist aber, ob die EG-Maßnahmen tatsächlich diejenigen wären, mit denen sich regionale Entwicklungsprozesse wirksamer in Gang setzen lassen. Die Wettbewerbsposition von Regionen läßt sich durch eine Fülle von Parametern verbessern, und es ist a priori völlig offen, welche Maßnahmen am besten geeignet sind. Da die Ursache für regionale Entwicklungsengpässe je nach Mitgliedsland (und Region) sehr unterschiedlich sein können und auch unterschiedliche nationale Präferenzen für einzelne Instrumente bestehen dürften, spricht nichts für, sondern alles gegen eine regionalpolitische Kompetenz

für die EG. Der EG regionalpolitische Befugnisse einzuräumen, heißt im Prinzip, den Mitgliedsstaaten nicht zuzutrauen, daß sie das Richtige für ihre unterentwickelten Gebiete tun.¹ Sicherlich können auch die Mitgliedsländer "falsche" regionalpolitische Konzeptionen verfolgen; durch den Wettbewerb der Mitgliedsländer untereinander ("Systemwettbewerb") bestehen aber Chancen, daß es zu Korrekturen an den Konzeptionen kommt, wenn sich die erwünschten Erfolge in einzelnen Ländern nicht einstellen.² Aber selbst dann, wenn Maßnahmen der EG-Regionalpolitik der nationalen Regionalpolitik hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überlegen wären, wäre nicht sichergestellt, daß die Hilfen ihren Zweck erreichen, weil es zu Substitutionsprozessen kommt: Begünstigte Länder könnten sich bei der regionalpolitischen Aufgabe entlastet fühlen und nehmen ihre eigenen Anstrengungen zugunsten förderbedürftiger Regionen zurück. Zusätzliche regionalpolitische Aktivitäten finden dann kaum oder überhaupt nicht statt (Problem der "Additionalität" der EG-Maßnahmen).³

Auch das dritte Argument, ein ungebundener Finanzausgleich in der EG scheitere an praktischen Durchführungsproblemen, ist wenig tragfähig. Das Gegenteil scheint zutreffend: Eine regionalpolitische Konzeption ist mit weit mehr Durchführungsproblemen verbunden. Sie erfordert Entscheidungen hinsichtlich von Instrumenten, Programmen, Gebieten und Fördermitteln. Ein ungebundener

¹ Hier gilt es, einem möglichen Mißverständnis vorzubeugen: Die Aussage, daß nichts für eine regionalpolitische Kompetenz der EG spricht, bedeutet nicht, daß Regionalpolitik von der zentralen Ebene der Mitgliedsstaaten durchgeführt werden sollte. Sie bedeutet auch nicht, daß die Regionalpolitik, die zur Zeit in den Mitgliedsstaaten durchgeführt wird, befürwortet wird. Z.B. stellt sich die Kompetenzfrage in der Bundesrepublik zwischen zentralstaatlicher Ebene und der Ebene der Bundesländer in ähnlicher Form wie zwischen der Ebene der EG und der der Mitgliedsländer. Zur Kritik an der Regionalpolitik in der Bundesrepublik vgl. Lammers (1987a, 1987b, 1989a, 1989b).

² Die Beihilfenaufsicht der EG hätte die Aufgabe zu überwachen, daß dieser Wettbewerb nicht über Beihilfen läuft (vgl. dazu Abschnitt 4.b).

³ Solche Substitutionsprozesse sind selbst durch sehr aufwendige Kontrollmechanismen kaum ausschaltbar, weil die Präferenzen der Mitgliedsländer für regionalpolitische Maßnahmen nicht ermittelt werden können.

Finanzausgleich verlangt hingegen "nur" Festlegungen hinsichtlich der Finanzmittel und der Kriterien, nach denen diese verteilt werden. Vergleichsweise einfach könnte ein Finanzausgleich dadurch erreicht werden, daß die einzelnen Mitgliedsländer in unterschiedlichem Umfang zu den EG-Einnahmen beitragen. Die Finanzbeiträge der Mitgliedsstaaten, könnten z.B. je nach Höhe der Pro-Kopf-Einkommen der Länder gestaffelt werden.¹ Auch wäre möglich, den einzelnen Mitgliedsländern aus den Eigeneinnahmen der EG (im wesentlichen Zölle und Agrarabschöpfungen) je nach Einkommensniveau verschieden hohe Beiträge pro Kopf der Bevölkerung zukommen zu lassen. Der Bargaining-Prozeß im politischen Raum, der bei solchen Lösungen stattfinden würde, wäre nicht aufwendiger als bei anderen Entscheidungen auf EG-Ebene mit impliziten Finanzausgleichswirkungen (z.B. bei der gemeinsamen Agrarmarktpolitik); das Ergebnis wäre aber bei weitem transparenter.

b) Zur Rolle der Beihilfenaufsicht

Die bislang praktizierte Form der Beihilfenaufsicht scheint kaum geeignet, das Konvergenzziel wirksam zu unterstützen. Zwei Gründe sind für diese Einschätzung maßgeblich:

- Die Beihilfenaufsicht kann bei der Verfolgung des räumlichen Konvergenzzieles nur Einfluß auf die Vergabe von Beihilfen nehmen. Nationale und regionale Wachstums- oder Beschäftigungsunterschiede dürften aber nur in seltenen Fällen auf der Gewährung von Subventionen beruhen. Auch gibt es eine Vielzahl von expliziten und impliziten Finanzausgleichsmaßnahmen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene, die, da sie keine Beihilfen darstellen, der Kontrolle durch die EG nicht unterliegen. Würde das Konvergenzziel nach den Maßstäben der EG-Beihilfenaufsicht wirksam verfolgt werden sollen, so müßten Finanz-

¹ Eine solche Staffelung existiert auch heute schon, denn die Finanzbeiträge der Mitgliedsländer werden als Prozentsatz des nationalen Bruttosozialprodukts festgelegt. Dieser Prozentsatz könnte bei einer Finanzausgleichslösung statt EG-finanzierter Regionalprogramme je nach Pro-Kopf-Einkommen der Mitgliedsländer unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

ausgleichszahlungen in reichen Ländern (z.B. in der Bundesrepublik der horizontale Finanzausgleich zwischen den Bundesländern) verboten werden, wenn dadurch Regionen Mittel erhalten, die reicher sind als der EG-Durchschnitt (Zimmermann, 1986). Streng genommen würde das Konvergenzziel sogar implizieren, einem reichen Mitgliedsstaat nicht zu erlauben, die Wachstums- und Beschäftigungsmöglichkeiten z.B. durch eine allgemeine Steuersenkung zu verbessern, sondern nur solchen Mitgliedsländern, die unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegen.

- Die Beihilfenaufsicht der EG läßt sich nicht auf das regionale Konvergenzziel beschränken. Neben regionalen Zielen existieren andere, zumeist ebenfalls politisch begründete Ziele, die bei der Beihilfenkontrolle eine Rolle spielen, z.B. Forschungs- und Entwicklungsziele, Ziele in der Energiepolitik oder generell solche der Industriepolitik. Wird solchen Zielen Rechnung getragen - ihre politische Legitimation ist a priori nicht schwächer einzuschätzen als die des Konvergenzzieles -, so entstehen Konsistenzprobleme: z.B. dürfte eine erlaubte Förderung durch FuE-Beihilfen in aller Regel dazu führen, daß gerade solche Regionen ihre Wettbewerbsposition verbessern, die gemessen am EG-Konvergenzziel nicht förderungswürdig sind. Nach den Kriterien der FuE-Politik würde eine sinnvolle Politik betrieben, weil die Erfolgsaussichten einer Förderung von FuE-Aktivitäten in Regionen mit hoher Humankapitalausstattung besser sind als in rückständigen Gebieten; dem räumlichen Ausgleichsziel wird aber entgegengewirkt.¹ Solche Konsistenzprobleme sind unausweichlich, wenn die Beihilfenaufsicht sich nicht auf ihre eigentliche Aufgabe beschränkt, nämlich Wettbewerbsverfälschungen jeglicher Art zu verhindern, sondern die Wettbewerbskontrolle regional-, industriepolitischen oder anderen Zielen unterwirft.

Wenn die praktizierte Beihilfenaufsicht aus den genannten Gründen auch nicht in der Lage ist, das Konvergenzziel wirksam zu erreichen, so wäre eine Beihilfenkontrolle, die strikt am Ziel der Sicherung des Wettbewerbs ausgerichtet ist, bei dem oben skiz-

¹ Zur ähnlich gelagerten Konsistenzproblematik der Subventionspolitik in der Bundesrepublik vgl. Lammers (1989a, S. 91-110).

zierten Vorschlag eines ungebundenen Finanzausgleichs auf der Ebene der Mitgliedsländer sehr hilfreich. Ihre Aufgabe wäre es zu verhindern, daß der Wettbewerb der Mitgliedsländer und ihrer Regionen um mobile Ressourcen im EG-Binnenmarkt mit Subventionen erfolgt. Dann sind die Regierungen angehalten, eine Verbesserung der Wettbewerbssituation auf Wegen herbeizuführen, die nicht den Wettbewerb verfälschen (z.B. Infrastruktur-, Bildungs-, Steuerpolitik).

5. Schlußfolgerungen

Im gemeinsamen Binnenmarkt fehlt sowohl für eine verstärkte EG-Regionalpolitik als auch für die durchgeführte Art der Beihilfenaufsicht eine ökonomische Begründung. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß eine institutionelle Integration der EG politisch gewünscht wird und daß dazu auch ein regionales Umverteilungssystem gehört. Regionalen Umverteilungszielen in der EG könnte vergleichsweise einfach und wirksam durch einen Finanzausgleich zwischen den Mitgliedsstaaten Rechnung getragen werden.¹ Wenn es im Zuge des Binnenmarktes zu mehr interventionistischen Eingriffen auf EG-Ebene kommt (z.B. durch die EG-Regionalpolitik), besteht Gefahr, daß die Wachstums- und Beschäftigungsgewinne, die vom Binnenmarkt erhofft werden, nicht im erhofften Umfang eintreten. Was die EG braucht, ist nicht ein Mehr an Interventionen durch die supranationale Ebene, sondern institutionelle Regeln, die die ökonomische Integration in Europa fördern und somit auch den Spielraum für einen wirksamen Finanzausgleich in der EG erweitern.

¹ Über einen zwischenstaatlichen Finanzausgleich wird man insbesondere dann verstärkt nachdenken müssen, wenn durch die angestrebte Währungsunion die Möglichkeit gänzlich wegfällt, unterschiedliche Entwicklungen in der Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Mitgliedsstaaten durch Wechselkursänderungen auszugleichen.

Literaturverzeichnis

- ADLUNG, Rudolf, Wirtschaftliche Integration und regionaler Strukturwandel. Eine theoretische und empirische Untersuchung am Beispiel der Europäischen Gemeinschaft. Bonn 1982.
- ANDEL, Norbert, Subventionen als Instrument des finanzwirtschaftlichen Interventionismus. Tübingen 1970.
- , "Subsidies as an Instrument of Distribution". In: Karl HÄUSER (Ed.), Subsidies, Tax Reliefs, and Prices. Paris 1981, S. 277-286.
- ARNIM, Hans H. von, "Subventionen. Von den Schwierigkeiten der Subventionskontrolle". Finanzarchiv, N.F., Vol. 44, 1986, S. 81-97.
- BIEHL, Dieter, "Regionale Entwicklung und Regionalpolitik in der Gemeinschaft aus föderalistischer Perspektive". In: Plädoyer für Europa, Hamburg 1989, S. 185-226.
- BRANDER, James A., Barbara SPENCER, "International R&D Rivalry and Industrial Strategy". The Review of Economic Studies, Vol. 50, 1983, S. 707-722.
- , --, "Export Subsidies and International Market Share Rivalry". Journal of International Economics, Vol. 18, 1985, S. 83-100.
- BUCHANAN, James M., "Federalism and Fiscal Equity". American Economic Review, Vol. 40, 1950, S. 583-599.
- DÄUBLER, Wolfgang, "Europäischer Binnenmarkt und Gewerkschaftspolitik". Gewerkschaftliche Monatshefte, Vol. 39, 1988, H. 8, S. 459-467.
- DICKE, Hugo, "Vollendung des EG-Binnenmarktes - der Versuch einer Zwischenbilanz". Die Weltwirtschaft, 1989, H. 1, S. 88-111.
- EMPIRICA, Binnenmarktstudie - Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Binnenmarktes 1992 auf Sektoren und Regionen der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1989.
- GIERSCH, Herbert, Eurosclerosis. Institut für Weltwirtschaft, Kieler Diskussionsbeiträge, 112, Oktober 1985.
- , Der EG-Binnenmarkt als Chance und Risiko. Institut für Weltwirtschaft, Kieler Diskussionsbeiträge, 147, Dezember 1988.
- HELPMAN, Elhanan, Paul R. KRUGMAN, Market Structure and Foreign Trade. Increasing Returns, Imperfect Competition and the International Economy. Cambridge, Mass. 1985.

- HENKE, Klaus-Dirk, "Neuordnung des Finanzausgleichs im förderativen System der Bundesrepublik Deutschland". In: Herbert GIERSCH (Hrsg.), Wie es zu schaffen ist. Agenda für die deutsche Wirtschaftspolitik. Stuttgart 1983, S. 128-151.
- KLEMMER, Paul, Regionalpolitik auf dem Prüfstand. Köln 1986.
- KLODT, Henning, Martin HOFFMEYER, Christiane KRIEGER-BODEN, Rüdiger SOLTWEDEL, Forschungspolitik unter EG-Kontrolle. Kieler Studien, 220, Tübingen 1988.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, Die Regionen der erweiterten Gemeinschaft. Dritter periodischer Bericht über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft. Luxemburg 1987.
- KRIEGER-BODEN, Christiane, "Zur Regionalpolitik der Europäischen Gemeinschaft". Die Weltwirtschaft, 1987, H. 1, S. 82-96.
- KRUGMAN, Paul R., "The U.S. Response to Foreign Industrial Targeting". Brookings Papers on Industrial Activity, Vol. 1, 1984, S. 77-121.
- , "Konzepte der wirtschaftlichen Integration in Europa". In: Tommaso PADOA-SCHIOPPA, Michael EMERSON, Mervy KING, Jean-Claude MILLERON, Jean PAELINCK, Lucas PAPADEMOS, Alfredo PASTOR, Fritz SCHARPF, Effizienz, Stabilität und Verteilungsgerechtigkeit. Eine Entwicklungsstrategie für das Wirtschaftssystem der Europäischen Gemeinschaft. Wiesbaden 1988, S. 115-141.
- LAASER, Claus-Friedrich, "Regionale Aspekte der Verkehrsordnungspolitik". Die Weltwirtschaft, 1987, H. 1, S. 97-115.
- LAMMERS, Konrad (1987a), "Die Bund-Länder-Regionalförderung - Ziele, Ansatzpunkte, ökonomische Problematik". Die Weltwirtschaft, 1987, H. 1, S. 61-81.
- , (1987b), "Institutionelle Reformen statt interventionistischer Regionalpolitik". Wirtschaftsdienst, Vol. 67, 1987, H. 8, S. 382-385.
- , (1989a), Regionalförderung und Schiffbaubsubventionen in der Bundesrepublik. Kieler Studien, 224, Tübingen 1989.
- , (1989b), "Gründe und Ansatzpunkte für eine Neuorientierung der Regionalpolitik". In: GESELLSCHAFT FÜR REGIONALFORSCHUNG (Hrsg.), Seminarberichte, 26, Heidelberg 1989, S. 101-116.
- LÖSCH, August, Die räumliche Ordnung der Wirtschaft. Jena 1940.
- MOLLE, Willem, "Will the Completion of the Internal Market Lead to Regional Divergence?" In: Horst SIEBERT (Ed.), The Completion of the Internal Market. Tübingen 1990, S. 174-196.

- OLSON, Mancur, "The Principle of 'Fiscal Equivalence': The Division of Responsibilities among Different Levels of Government". The American Economic Review, Vol. 59, 1969, S. 479-487.
- , The Rise and Decline of Nations. Economic Growth, Stagflation, and Social Rigidities. New Haven 1982.
- SCOTT, Anthony D., "The Evaluation of Federal Grants". Economica, Vol. 19, 1952, S. 377-394.
- SIEBERT, Horst, The Single European Market - A Schumpeterian Event? Institut für Weltwirtschaft, Kieler Diskussionsbeiträge, 157, November 1989.
- SINZ, Manfred, Wolfgang J. STEINLE, "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und europäischer Binnenmarkt". Raumforschung und Raumordnung, 1989, H. 1, S. 10-21.
- SOLTWEDEL, Rüdiger, Adrian BOTHE, Reinhart HILGART, Christiane KRIEGER-BODEN, Konrad LAMMERS, Subventionssysteme und Wettbewerbsbedingungen in der EG. Theoretische Analyse und Fallbeispiele. Kiel 1988.
- STÜTZEL, Wolfgang, "Sicherung der Sozialen Marktwirtschaft durch eine konsequente Ordnungspolitik". In: LUDWIG-ERHARD-STIFTUNG e.V. (Hrsg.), Fundamentalkorrektur statt Symptomtherapie. Stuttgart 1978, S. 19-38.
- , "Systemkonforme Sozialpolitik in der sozialen Marktwirtschaft". Wirtschaftsdienst, Vol. 60, 1980, S. 450-455.
- SUNTUM, Ulrich van, "Regionalpolitik in der Marktwirtschaft - Fremdkörper oder notwendige Ergänzung?" Jahrbuch für Regionalwissenschaft, Vol. 5, 1984, S. 110-128.
- ZIMMERMANN, Horst, "EG-Begrenzung für die deutsche Regionalpolitik? Ansätze und mögliche Konsequenzen einer EG-Konvergenzpolitik". Wirtschaftsdienst, Vol. 66, 1986, H. 2, S. 92-97.